



## **SATZUNG**

Rhetorik Club Frankfurt e.V.

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Rhetorik-Club Frankfurt". Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

### **§2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereines ist die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Kommunikation und der Rhetorik. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist der Rhetorik-Club Frankfurt e.V. Mitglied bei "Toastmasters International, Californien" (siehe §7 der Satzung). Es ist das Ziel des Vereins, ein positives Lernumfeld geprägt durch gegenseitige Unterstützung zu schaffen, in dem jedes Mitglied die Möglichkeit erhält, Kommunikations-, Präsentations- und Moderationsfähigkeiten sowie Führungsqualitäten zu erlernen und auszubauen. Dies soll das Selbstvertrauen und die persönliche Weiterentwicklung der Mitglieder fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird in regelmäßig stattfindenden Meetings erreicht, insbesondere durch:
  - a) die Möglichkeit, vorbereitete und spontane Reden vor Publikum zu halten;
  - b) eine kritische und konstruktive Reflexion und Bewertung der Kommunikations- und Führungsqualitäten;
  - c) das Erlernen und Verfestigen von Kommunikationstechniken (u.a. Körpersprache, Variation und Modulation der Stimme, Organisation einer Präsentation, etc.);
  - d) das Erlernen und Ausbauen von Führungsqualitäten durch Übernahme von Führungs- und Teamaufgaben während der Meetings und in Projekten;
  - e) das Abhalten von Workshops und Trainingssitzungen in Bereichen der Kommunikation;
  - f) die Leitung und Moderation von Veranstaltungen.
- (3) Die regelmäßigen Meetings stehen interessierten Gästen bis zu dreimaliger kostenfreier Teilnahme offen.
- (4) Der Verein verfolgt keine politischen oder gewerkschaftlichen Betätigungen, ist nicht religiös oder kirchlich tätig.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

(4) Bei Ausscheidung eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

#### **§4 Eintritt der Mitglieder; Club-Teilnehmer**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Gesellschaften des Handelsrechts und nicht rechtsfähige Vereine werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen oder per Email übermittelten Antrages an den Vorstand erworben, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund widerspricht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Vereinsausschlusses nach § 6 Abs. 4 der Satzung bereits vor der Mitgliedschaft vorliegen. Eine entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 5 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Widerspruch erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

(3) Ist der Antragsteller juristische Person, Gesellschaft des Handelsrechts oder nicht rechtsfähiger Verein, sind im Antrag natürliche Personen zu benennen, die an den Meetings des Vereins gemäß § 2 teilnehmen sollen.

(4) Als Club-Teilnehmer sei im Folgenden jede natürliche Person bezeichnet, die Mitglied ist, oder jede natürliche Person, die gemäß Abs. 3 von einem Mitglied benannt wurde. Die gemäß Abs. 3 von einem Mitglied benannten Club-Teilnehmer seien im Folgenden als 'seine' Club-Teilnehmer bezeichnet, also als Club-Teilnehmer des benennenden Mitglieds.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Club-Teilnehmer; Kommunikation**

(1) Alle Club-Teilnehmer haben das Recht, an den Meetings des Vereins gemäß §2 teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Für Mitglieder, die juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht rechtsfähige Vereine sind, bestimmt sich die Höhe der Mitgliedsbeiträge als die Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen multipliziert mit der Anzahl ihrer Club-Teilnehmer.

(3) Sofern vom Verein eingerichtet, erhält jeder Club-Teilnehmer Zugangsdaten zu einem elektronischen System, mit dem die Meetings des Vereins geplant und organisiert werden.

(4) Sofern gemäß Absatz 3 ein elektronisches System eingerichtet ist, hat jeder Club-Teilnehmer die Pflicht, seine Kontaktdaten (insbesondere seine Email-Adresse), darin zu hinterlegen bzw. aktuell zu halten. Sofern nichts anderes bestimmt, ist im Folgenden bei Kommunikation zum Mitglied oder zum Club-Teilnehmer immer die Kommunikation über eine solche Email-Adresse gemeint. Kann ein Schreiben (insbesondere eine Mahnung, Benachrichtigung oder ähnliches) an die Email-Adresse nicht zugestellt werden, weil keine Email-Adresse hinterlegt ist, die hinterlegte Email-Adresse nicht existiert oder nicht funktioniert, gilt das Schreiben trotzdem als zugestellt, mit allen daraus folgenden satzungsmäßigen Konsequenzen.

#### **§6 Austritt der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:

(a) durch Kündigung des Mitglieds,

(b) aufgrund des Rückstand mit dem Mitgliedsbeitrag für 6 Monate,

(c) durch Ausschluss oder

(d) durch Tod bzw. - bei juristischen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht rechtsfähigen Vereinen - durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Auflösung der Gesellschaft oder des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(2) Jedes Mitglied kann jederzeit durch Kündigung austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich oder per Email an die Email-Adresse des Vorstands (auf der ClubWebseite einsehbar) mitgeteilt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Seite 2 von 5(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt. Die Mahnung hat schriftlich oder per Email zu erfolgen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn einem Mitglied oder, im Falle von Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, einem seiner Club-Teilnehmer ein grober Verstoß gegen die Ziele, Interessen und dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins vorzuwerfen ist, oder ein Mitglied die sonstigen satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Der Vereinsausschluss tritt mit der Bekanntgabe des Beschlusses in Kraft.

(5) Dem Mitglied oder dem entsprechenden Club-Teilnehmer muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich oder per Email Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes bzw. des entsprechenden Club-Teilnehmers.

## **§7 Toastmasters International und Vernetzung des Vereins**

(1) Der Verein ist Mitglied bei "Toastmasters International, Californien". Toastmasters International ist eine US-amerikanische Non-Profit-Organisation, die die Rolle des weltweiten Dachverbands aller Toastmasters Clubs ausübt. Toastmasters International fördert die einzelnen Club-Teilnehmer durch Veranstaltungen und Wettbewerbe, die die Förderung der Ausdrucksfähigkeit in der jeweiligen Muttersprache zum Inhalt haben. Durch den Dachverband werden den einzelnen Club-Teilnehmern Materialien des Rhetorik-Ausbildungsprogramms kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

## **§8 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Club-Teilnehmer mit je einer Stimme an.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. §5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Club-Teilnehmer oder bei einer einfachen Mehrheit des Vorstandes hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus Reihen der Club-Teilnehmer ist schriftlich oder per Email beim Vorstand einzureichen. Er muss die Namen und Unterschriften - bei Einreichung per Email sind die Namen mit „gez.“ zu vermerken – aller dem Antrag zustimmenden Club-Teilnehmer enthalten und die Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Club-Teilnehmer den Vorstand. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen der anwesenden Club-Teilnehmer auf sich vereinigen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Abs. 1 drei Viertel der Stimmen der anwesenden Club-Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahreskassenbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen. Über folgende Angelegenheiten kann nur die Mitgliederversammlung (und nicht der Vorstand) beschließen:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Mitgliedsbeitragsbefreiungen,
- c) Geschäfte und Darlehen im Wert von mehr als 1.000,00 Euro,
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e) Beteiligung an Gesellschaften,
- f) Auflösung des Vereins.

### **§10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 8 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem stellvertretenden Präsidenten "Mitgliedschaft" (VP Membership),
- c) dem stellvertretenden Präsidenten "Weiterbildung" (VP Education),
- d) dem stellvertretenden Präsidenten "Öffentlichkeitsarbeit" (VP Public Relations),
- e) dem Schatzmeister (Treasurer),
- f) dem Saalmeister (Sergeant at Arms),
- g) dem Schriftführer/Sekretär,
- h) dem vormaligen Präsidenten.

(2) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Für das seiner Amtszeit folgende Jahr kann der Präsident nicht wieder als Präsident gewählt werden; in dieser Zeit wird er, ohne dass er dafür gewählt werden muss, zum vormaligen Präsidenten (Abs. 1 Buchstabe h).

(3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder laut Abs. 1 Buchstabe a) bis f) einzeln vertreten. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(5) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, elektronisch (insbesondere per Email) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären.

## **§11 Protokolle**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich oder in elektronischer Form protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich oder in elektronischer Form protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§12 Vereinsfinanzierung**

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereines werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- c) Spenden,
- d) Entgelte für Tätigkeiten im Bereich Kommunikationstraining und Managementtraining bei Firmen oder sonstigen Gruppen außerhalb des Vereines,
- e) Zuwendungen Dritter.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V. in Frankfurt/Main, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.